

## STEUERINFORMATIONEN

III-/IV-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für viele Betriebe wird es auch zum Ende dieses Jahres wieder darum gehen, ob die Umsatzsteuerpauschalierung im nächsten Jahr noch angewendet werden darf oder man freiwillig optieren sollte. Im Artikel auf Seite 3 erläutern wir Ihnen, wie Sie sich gemeinsam mit uns auf den Wechsel einstellen können. Auch der Gesetzgeber ist zum Jahresende wieder aktiv. Hinweise dazu geben wir Ihnen im Artikel 17/22 auf Seite 2.

- 16/22** **Abschreibungen:** Schlechtere Bedingungen ab 2023?
- 17/22** **Gesetzgebung:** Steuerliche Entlastungen beschlossen und geplant
- 18/22** **Pauschalierung:** Ab Januar nur noch 9 %
- 19/22** **Grundsteuer:** Abgabefrist bis zum 31. Januar 2023 verlängert
- 20/22** **Pauschalierung:** Übergang zur Regelbesteuerung planen
- 21/22** **Inflationsausgleichprämie:** 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei
- 22/22** **Alterskasse:** Neue Befreiungsgrenze
- 23/22** **Arbeitnehmer I:** Neue Grenzen für Mini- und Midijobs
- 24/22** **Arbeitnehmer II:** Klare Regelung für gelegentliches Überschreiten der Minijobgrenze



## DIVERSES

### Abschreibungen: Schlechtere Bedingungen ab 2023?

16/22

Verschlechtern werden sich die Abschreibungsbedingungen für Investitionen ab dem 1. Januar 2023, so ist der Stand zur Drucklegung dieser Steuerinformation. Das kann sich aber mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren noch ändern – wenn Sie zur Sicherheit Investitionen vorziehen möchten, sprechen Sie uns an.

#### Degressive AfA läuft aus

Aktuell steht im Gesetz, dass die degressive Abschreibung (AfA) nur noch auf Investitionen angewendet werden darf, die bis zum Jahresende getätigt werden. Die Vorteile wurden im Artikel 11/22 der vergangenen Steuerinformation beschrieben: Die Abschreibung von bis zu 25 % im Investitionsjahr darf für bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen angewendet werden. Sie kann mit dem Investitionsabzug und der Sonderabschreibung kombiniert werden. Die AfA darf aber im Gegensatz zu diesen Sonderregelungen auch genutzt werden, wenn im Wirtschaftsjahr der Gewinn über 200.000 € liegt.

Um den Stichtag 31. Dezember 2022 einzuhalten, ist der Beginn der Abschreibung maßgeblich. Stimmen Sie sich mit uns ab, wenn die Investition knapp vor Jahresende erfolgen soll.

**Beispiel 1:** Landwirt Schulz bestellt einen neuen Schlepper. Der steht kurz vor Weihnachten 2022 auf dem Hof des Händlers. Allerdings fehlt die bestellte Druckluftanlage. So möchte Schulz den Schlepper nicht mitnehmen.

**Folge:** Nur wenn der Schlepper bis zum 31. Dezember 2022 an Schulz geliefert ist, kann er die degressive AfA noch in Anspruch nehmen. Dafür muss der Schlepper nicht zugelassen, noch nicht einmal fahrbereit sein. Will Schulz das Fahrzeug

ohne Druckluftanlage aber nicht mitnehmen, kann auch die ausdrücklich vereinbarte Abnahme ausreichend sein, um die AfA anwenden zu können. Das hat allerdings auch zivilrechtliche Folgen: Schulz fehlt das Druckmittel, den Schlepper nicht abzunehmen, wenn die Druckluftanlage nicht ordentlich installiert ist.

**Beispiel 2:** Landwirtin Huber baut einen neuen Melkstand. Im Dezember werden die Bestandteile für die Melkanlage geliefert. **Folge:** Die Melkanlage ist eine Betriebsvorrichtung, die aus den Komponenten erst hergestellt wird. Um die degressive AfA noch vornehmen zu können, muss sie bis zum Jahresende fertiggestellt sein. Wird trotzdem im neuen Melkstand bis Silvester noch nicht gemolken, sollte die Installation beispielsweise von der ausführenden Firma dokumentiert werden.

#### Geringere Abschreibung für Wirtschaftsgebäude?

Fraglich ist momentan außerdem, ob sich die Abschreibungsfrist für Wirtschaftsgebäude ändert. Grundsätzlich werden diese mit einem gesetzlich festgelegten Satz von 3 % – also auf 33 Jahre – abgeschrieben. Wird eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen, dürfen sie ausnahmsweise schneller abgeschrieben werden. Ställe oder Maschinenhallen in landwirtschaftlichen Betrieben können beispielsweise auf 25 Jahre abgeschrieben werden.

Diese Ausnahme soll nun entfallen, nach dem aktuellen Entwurf schon für Gebäude, die ab dem Wirtschaftsjahr 2022/2023 fertiggestellt oder angeschafft werden. Das Vorhaben scheint noch nicht ganz ausgegoren – soll zum Beispiel ein Foliengewächshaus tatsächlich auf 33 Jahre abgeschrieben werden?



## Gesetzgebung: Steuerliche Entlastungen beschlossen und geplant

17/22

### Ermäßigter Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen

Bereits beschlossen ist die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Gas- und Wärmelieferungen auf 7 % vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024.

Begünstigt ist Gas, das über das Erdgasnetz geliefert wird, sowie Gaslieferungen per Tankwagen. Maßgebend für den Steuersatz ist das Ende des Ablesezeitraums. Für einen Ablesezeitraum z. B. vom 1. Dezember 2021 bis 30. November 2022 gilt also einheitlich ein Steuersatz von 7 %.

Wärme ist nach dem Gesetzestext begünstigt, wenn sie über ein Wärmenetz geliefert wird. Das gilt unstreitig, wenn z. B. eine Biogasanlage oder Hackschnitzelheizung über ein Wärmenetz mehrere Wohnungen versorgt. Kann man jedoch auch schon von einem Wärmenetz sprechen, wenn der Wärmeerzeuger z. B. nur einen Kindergarten beliefert? Hier muss die Finanzverwaltung zügig für Klärung sorgen.

### Weiterhin 7 % für Restaurationsleistungen

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“ ist um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2023 verlängert worden.

Wie bisher gilt der ermäßigte Steuersatz nur für die Abgabe von Speisen. Für Getränke muss 19 % abgerechnet werden.

### Erleichterungen für kleine Photovoltaikanlagen

Für kleine Photovoltaikanlagen sind Erleichterungen bei der Einkommensteuer und bei der Umsatzsteuer geplant. Das Gesetzgebungsverfahren war zur Drucklegung der Steuerinformation noch nicht abgeschlossen. Genauer werden wir in der kommenden Ausgabe berichten.

Bei der Einkommensteuer sollen die Einnahmen komplett steuerfrei gestellt werden. Damit würde sich auch eine Gewinner-

mittlung erübrigen.

Das soll Anlagen betreffen bis zu folgender Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister:

- Wenn sie auf Einfamilienhäusern oder Wirtschaftsgebäuden installiert sind bis 30 kW (peak).
- Wenn sie auf sonstigen überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser) installiert sind bis 15 kW (peak).

Insgesamt soll die Leistung je Einzelperson oder je Personengesellschaft nicht mehr als 100 kW betragen dürfen.

Die Steuerbefreiung würde auch bestehende Anlagen betreffen. Ein Wahlrecht, z. B. um Verluste geltend machen zu können, ist nicht vorgesehen.

Bei der Umsatzsteuer soll der Steuersatz für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage ab dem 1. Januar 2023 auf 0 % abgesenkt werden. Das soll für Photovoltaikanlagen gelten, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen Wohngebäuden oder öffentliche Gebäude installiert werden und eine Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von maximal 30 kW (peak) haben. Die Änderung soll nur im Jahr 2023 neu erstellte oder angeschaffte Anlagen, auf Altanlagen hat sie keine Auswirkung.

Der Ersteller neuer Kleinanlagen sollen nicht auf die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer (Vorjahresumsatz bis 22.000 €) verzichten müssen, um die Umsatzsteuer auf die Investitionskosten erstattet zu bekommen. Daher senkt man diese Umsatzsteuer auf null.

§ 28 Abs. 5 und 6 UStG i.d.F. des Gesetzes zur Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen . . . , § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG i.d.F. des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, § 3 Nr. 72 EStG und § 12 Abs. 3 UStG i.d.F. des Entwurfs eines JStG 2022 BT Drucks. 20/3879

## Pauschalierung: Ab Januar nur noch 9 %

18/22

Ab dem 1. Januar 2023 sinkt der Satz für die Umsatzsteuerpauschalierung von 9,5 % auf 9 %. Die entsprechende Gesetzesänderung wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Nach den aktuellen Statistiken ist damit zu rechnen, dass der Satz im Jahr 2024 noch weiter sinken wird.

Der abgesenkte Pauschalsteuersatz gilt für alle Produkte wie Tiere oder Feldfrüchte, die ab dem 1. Januar 2023 an den Ab-

nehmer geliefert werden. Bei Dienstleistungen, die unter die Pauschalierung fallen, gilt der Tag, an dem sie fertig ausgeführt sind. Wann die Abrechnung oder Bezahlung erfolgt, ist für den Pauschalsteuersatz unerheblich.

§ 24 UStG i.d.F. des Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

## Grundsteuer: Abgabefrist bis zum 31. Januar 2023 verlängert

19/22

Die Abgabefrist für die Feststellungserklärungen zur neuen Grundsteuer wurde bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Schon jetzt ist klar: Auch diese Frist wird nicht ausreichen.

Bisher hatten die Landesfinanzminister auf die Abgabe bis Ende Oktober 2022 beharrt. In Deutschland müssen etwa vierzig Millionen Erklärungen abgegeben werden – dies in den vier Monaten zwischen dem 1. Juli und 31. Oktober 2022 zu schaffen, war illusorisch. Sinn der knappen Frist war vor allem, Druck aufzubauen, damit ab Juli kontinuierlich Erklärungen an die Finanzämter gehen und diese mit der Verarbeitung beginnen können. Klar ist, dass die Steuerberater auch bis Ende Januar nicht alle Erklärungen abgeben können – vor allem nicht die aufwändigen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Sie können unbesorgt sein: Haben Sie uns mit der Abgabe beauftragt, haben wir die Fristen für Sie natürlich im Auge. Auch,

wenn der Stichtag 31. Januar 2023 nicht eingehalten wird, gibt es keine Verspätungszuschläge oder gar Schätzungen – bestenfalls eine erste Erinnerung. Wenn Sie beispielsweise die Erklärung für ein Einfamilienhaus selbst erstellen möchten, sollten Sie das beizeiten erledigen – dann ist es abgeschlossen.

Bis Ende des kommenden Jahres wollen die Finanzämter alle Erklärungen verarbeitet und die Grundsteuerwerte festgestellt haben. Den Kommunen wurde zugesagt, dass sie im Januar 2024 die neuen Grundsteuerwerte übermittelt bekommen, damit sie im Laufe des Jahres 2024 dann neue Grundsteuerhebesätze ermitteln und beschließen können. Anschließend müssen sämtliche Grundsteuerbescheide neu berechnet und zugestellt werden. Ab dem 1. Januar 2025 darf die Grundsteuer nur noch nach den neuen Werten erhoben werden – es wird spannend, ob dieses Datum gehalten wird.



## Pauschalierung: Übergang zur Regelbesteuerung planen 20/22

Zum 1. Januar 2023 werden noch einmal viele landwirtschaftliche Betriebe aus der Umsatzsteuerpauschalierung ausscheiden. Entweder, weil der Umsatz im laufenden Jahr 2022 die Grenze von 600.000 € überschreitet, oder weil die Regelbesteuerung günstiger geworden ist.

Steht bei Ihnen der Wechsel an, sollten wir den Übergang gemeinsam planen. Bereits vor einem Jahr haben von einer neuen Auffassung für diesen Übergang berichtet. Dazu gibt es nun positive Entwicklungen in der Rechtsprechung.

Klar bleibt: Ist bei Ihnen der Übergang geplant, sollten Sie Tiere, Feldfrüchte oder Gebrauchsmaschinen noch bis zum Jahresende verkaufen, wenn es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Die positive Rechtsprechung betrifft den Vorsteuerabzug.

### Vorsteuerabzug schon vor dem Übergang?

**Beispiel:** Landwirt Schmidt wendet bisher die Umsatzsteuerpauschalierung an. Zum 1. Januar 2023 wird er zur Regelbesteuerung übergehen. Er kauft im November 2022 eine Partie Ferkel, die er etwa im Februar 2023 als Mastschweine verkaufen wird. Außerdem hat er 50 ha Wintergetreide im Herbst 2022 bestellt, das er im Sommer 2023 ernten und verkaufen wird.

**Folge:** Im Jahr 2022 bekommt Schmidt als Pauschalierer noch 9,5 % Umsatzsteuer für seine Erlöse, die er nicht an das Finanzamt abführen muss. Gezahlte Umsatzsteuer bekommt er aber auch nicht vom Finanzamt erstattet. Ab dem Jahr 2023 muss Schmidt für seine Verkäufe 7 % oder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Im Gegenzug bekommt er die für Einkäufe und Investitionen gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Doch ab wann bekommt Schmidt die Umsatzsteuer erstattet, wenn er ab dem 1. Januar in die Regelbesteuerung wechselt? Die Finanzämter pochen auf die bisher übliche Stichtagsbetrachtung: Erst für Lieferungen und Dienstleistungen, die ab dem 1. Januar an Schmidt erbracht werden, bekommt er die in Rechnung gestellt Umsatzsteuer als Vorsteuer erstattet.

Das Niedersächsische Finanzgericht geht in einem aktuellen Urteil einen neuen Weg: Schmidt weiß schon beim Kauf der Ferkel im November, dass er diese im Februar 2023 als Mastschweine verkaufen wird und somit 7 % Umsatzsteuer auf den Erlös an das Finanzamt abführen muss. Deshalb soll ihm im Gegenzug die bis zum 31. Dezember 2022 gezahlte Umsatzsteuer beispielsweise auf Ferkeleinkauf, Futter und Tierarztkosten schon als Vorsteuer erstattet werden. Gleiches gilt für den Ackerbau: Bei der Bestellung im Herbst war klar, dass Schmidt das Getreide im Sommer 2023 verkaufen wird und auf den Erlös 7 % Umsatzsteuer abführen muss. Deshalb sollen auch die Umsatzsteuerbeträge auf Saatgut, Diesel, Pflanzenschutz usw. als Vorsteuer erstattet werden.

Das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts liegt aktuell beim Bundesfinanzhof (BFH) zur Überprüfung. Möglicherweise muss sich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) damit befassen – die oberste Instanz für Umsatzsteuerfragen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann es noch einige Jahre dauern.

### Der beste Weg in der Praxis

Wenn Sie zum 1. Januar in die Regelbesteuerung wechseln, stellen sich Ihnen vor allem zwei Fragen:

1. Kann ich das Urteil aus Niedersachsen schon anwenden und bekomme somit die Umsatzsteuer, z. B. aus der Herbstbestellung 2022, vom Finanzamt erstattet?
2. Ergibt es Sinn, Einkäufe, Dienstleistungen und Investitionen in das Jahr 2023 hinauszuschieben?

Die Finanzverwaltung wird das Urteil aus Niedersachsen erst anwenden, wenn es in oberster Instanz bestätigt ist. Das bedeutet: Auch wenn wir für Sie berechnen und beim Finanzamt anmelden, wieviel Vorsteuer Ihnen aufgrund der neuen Rechtsprechung schon im Jahr 2022 zusteht, wird Ihnen der Betrag zunächst nicht ausgezahlt. Wir werden also mit Ihnen abstimmen, ob die Vorsteuerbeträge schon jetzt geltend gemacht werden sollen oder erst dann, wenn BFH oder EuGH das Urteil aus Niedersachsen bestätigt haben.

Solange die Entscheidung noch aussteht, sollten Sie sich weiterhin auf das Stichtagsprinzip einstellen. Einkäufe und Dienstleistungen sollten, wenn möglich und sinnvoll, auf das neue Jahr verschoben werden. Dann wird Ihnen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf jeden Fall erstattet.

Gleiches gilt für Investitionen: Wird beispielsweise ein Schlepper im Januar 2023 und damit im Regelbesteuierungszeitraum geliefert, bekommen Sie die gesamte Umsatzsteuer in einem Betrag vom Finanzamt erstattet. Wird er im Dezember 2022, also im Pauschalierungszeitraum, geliefert, bekommen Sie die Umsatzsteuer nach bisheriger Auffassung zwar fast vollständig über die Vorsteuerberichtigung erstattet, aber erst im Laufe der kommenden fünf Jahre. Verkäufe sollten Sie, wenn möglich, vor dem Stichtag 1. Januar tätigen.

### Fazit

Jedes Jahr aufs Neue: Solange Sie pauschalieren, werden wir immer wieder mit Ihnen prüfen, ob die Pauschalierung im Folgejahr noch angewendet werden kann oder sollte – und wie Sie gegebenenfalls den Übergang zur Regelbesteuerung am günstigsten gestalten. Die Pauschalierung wird mehr und mehr zur Ausnahme werden. Das ist von der Politik durchaus gewollt.

FG Niedersachsen Urteil vom 5. Mai 2022, 11 K 196/21; Rev. BFH: XI R 14/22

## Inflationsausgleichprämie: 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei 21/22

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 eine „Inflationsausgleichsprämie“ in Höhe von insgesamt bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Das kann in Geld oder in Sachleistungen erfolgen. Die Prämie kann zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des genannten Zeitraums in einer Summe ausgezahlt oder in mehrere Beträge aufgeteilt werden (z. B. zu jeweils 1/3 in den Jahren 2022, 2023 und 2024).

**Wichtig:** Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Es dürfen damit z. B. keine Über-

stunden abgegolten werden oder sonstige Vergütungen, worauf die jeweiligen Arbeitnehmer rechtlich Anspruch haben.

Hat ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse, gilt die Obergrenze von 3.000 € für jedes Arbeitsverhältnis gesondert. Auch Minijobber können die Prämie bekommen. Sie wird bei der Berechnung der Minijobgrenze nicht mitgerechnet.

§ 3 Nr. 11c EStG i.d.F. des Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgas



## Alterskasse: Neue Befreiungsgrenze

22/22

Zum 1. Oktober 2022 wurde die Einkommensgrenze angehoben, um sich von der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Alterskasse zu befreien: Sie beträgt nun nicht mehr 4.800 € pro Jahr, sondern das Zwölfwache der neuen, monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 520 €. Wer sich befreien lassen möchte, braucht also nicht mehr nur einen Minijob, sondern muss regelmäßig ein jährliches Einkommen von mehr als 6.240 € haben.

Für bestehende Befreiungen gilt eine Übergangsregelung: Werden die Voraussetzungen nach bisherigem Recht weiter erfüllt,

also ein jährliches Einkommen von mindestens 4.800 €, bleibt die Befreiung bestehen. Wer diese nicht mehr möchte, kann das bis zum 31. März 2023 erklären, dann fällt die Befreiung rückwirkend zum 30. September 2022 weg.

Wird ein Antrag auf Befreiung bis zum Jahresende gestellt und beginnen die Befreiungsvoraussetzungen für diesen Antrag bis einschließlich 30. September 2022, dann gilt noch die (alte) Befreiungsgrenze von 4.800 € jährlich.

§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 85 Abs. 9 S. 3 f. ALG

## Arbeitnehmer I: Neue Grenzen für Mini- und Midijobs

23/22

Seit dem 1. Oktober 2022 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 € brutto je Stunde. Damit Minijobs durch die Anhebung nicht versicherungspflichtig werden, wurde die Minijobgrenze von 450 € auf 520 € je Monat angehoben. Bei zukünftigen Anhebungen des Mindestlohns steigt die Minijobgrenze automatisch mit. Die Formel dafür lautet: Mindestlohn je Stunde x 130 : 3, aktuell  $12 € \times 130 : 3 = 520 €$ .

„Midijobs“, bei denen die Arbeitnehmer verminderte Sozialabgaben tragen müssen, liegen zukünftig bei mehr als 520 € bis 1.600 € im Monat vor.

### Bestandsschutz bei Vergütung zwischen 450,01 € und 520 €

Bisher mit einem Entgelt zwischen 450,01 € und 520 € sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sollen durch die Anhebung der Minijobgrenze nicht den Versicherungsschutz verlieren. Für sie gelten Übergangsregelungen, von denen man sich befreien lassen kann.

**Beispiel:** Klaus ist seit Januar 2022 mit einem Arbeitslohn von 500 € im Monat im Gewerbebetrieb seines Vaters angestellt. Der Lohn betrug bis 30. September 2022 mehr als die Minijobgrenze von 450 € im Monat, die Beschäftigung war somit sozialversicherungspflichtig.

Ab 1. Oktober 2022 gilt für Klaus:

*Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung:* Klaus' Arbeits-

lohn unterschreitet zwar die neue Minijobgrenze. Aufgrund der Übergangsregelung bleibt er jedoch sozialversicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Das gilt, solange sein Lohn zwischen 450,01 € und 520 € bleibt, längstens bis zum 31. Dezember 2023. Klaus kann bis zum 2. Januar 2023 bei seiner Krankenkasse oder seinem Arbeitgeber einen Antrag auf Befreiung von diesen Versicherungspflichten stellen. Eine Befreiung von der Kranken- und Pflegeversicherung setzt natürlich voraus, dass er einen anderen Versicherungsschutz hat, z. B. eine private Krankenversicherung. Vorrangig sollte Klaus aber prüfen, ob er vielleicht familienversichert ist. Das ist seit dem 1. Oktober 2022 bis zu einem Gesamteinkommen von 520 € im Monat (bisher 470 €) möglich. In der Arbeitslosenversicherung ist eine Befreiung auch noch nach dem 2. Januar 2023 möglich.

*Rentenversicherung:* In der Rentenversicherung ist keine Übergangsregelung nötig, da Minijobs dort ohnehin versicherungspflichtig sind. Klaus kann sich ab dem 1. Oktober 2022 – wie alle Minijobber – von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

*Steuer:* Unabhängig von der Übergangsregelung kann Klaus' Arbeitslohn ab 1. Oktober 2022 pauschal mit 2 % versteuert werden. Die Pauschsteuer hat der Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale zu zahlen.

§ 8 SGB IV i.d.F. des Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

## Arbeitnehmer II: Klare Regelung für gelegentliches Überschreiten der Minijobgrenze

24/22

Überschreitet der durchschnittliche Monatsverdienst von Minijobbern 520 €, liegt grundsätzlich kein Minijob mehr vor. Seit 1. Oktober 2022 regelt das Gesetz aber eine Ausnahme: Wird die Minijobgrenze innerhalb von 12 Monaten unvorhersehbar in max. zwei Monaten bis zum Doppelten der Minijobgrenze überschritten, bleibt der Minijob bestehen. Als unvorhersehbar gelten z. B. eine Krankheitsvertretung oder ein unerwartet hoher Arbeitsanfall.

**Beispiel:** Herta arbeitet im Hofladen des Nachbarn und bekommt regelmäßig 520 € im Monat. Im Februar und März 2023 muss Herta ihre erkrankte Kollegin vertreten und mehr Stunden leisten.

*Folge:* In diesen beiden Monaten kann Herta bis zu 1.040 € im Monat verdienen (520 € x 2), ohne den Minijob-Status zu verlieren. „Innerhalb von 12 Monaten“ meint dabei nicht das Kalenderjahr, sondern 12 Monate ab Ende des Monats die Überschreitung zurückgerechnet. Für den Februar 2023 also von 3/2022 bis 2/2023, für den März 2023 von 4/2022 bis 3/2023.

### Anders bei monatlich schwankendem Entgelt

Davon zu unterscheiden sind Minijobs mit monatlich schwankendem Arbeitsentgelt. Hier ist das Überschreiten der Minijobgrenze in einzelnen Monaten nur unschädlich, wenn die Jahresentgeltgrenze (12 x Minijobgrenze) nicht überschritten wird. Außerdem dürfen die Schwankungen nicht so erheblich sein, dass sie den Charakter einer geringfügigen Beschäftigung verändern.

**Beispiel:** Eine Aushilfe soll im Jahr 2023 mit folgenden Entgelten beschäftigt werden: Januar bis August: 100 €/Monat, September bis Dezember: 1.000 €/Monat.

*Folge:* Das Jahresentgelt von 4.800 € überschreitet die Jahresentgeltgrenze von 6.240 € (= 12 x 520 €) zwar nicht. Aufgrund der starken Entgeltschwankungen handelt es sich aber nicht um eine einheitlich zu beurteilenden Beschäftigung. In den Monaten September bis Dezember ist die Beschäftigung deshalb sozialversicherungspflichtig.

§ 8 Abs. 1b SGB IV i.d.F. des Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.